

**Beschluss Nr. 204/2017**

Schwyz, 21. März 2017 / ju

**Jahresbericht 2016**

Bericht und Antrag an den Kantonsrat

**1. Jahresbericht**

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, SRSZ 144.110, FHG, genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit vorliegendem Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

**2. Behandlung im Kantonsrat****2.1 Ausgabenbremse**

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 GO-KR gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine finanziellen Mehrausgaben zur Folge. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das Einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GO-KR.

**2.2 Referendum**

Gemäss § 34 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in § 34 KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

**Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Jahresbericht 2016 zu genehmigen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber